

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



LANDRATSAMT
BERCHTESGADENER LAND

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 50 vom 12. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Laufen

Erlass der Entwicklungssatzung „Neuarbisbichl Ost“

nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB;

ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten 1

Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2018 2

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Hinweis auf die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (BGS-EWS)

Zum 1. Januar 2018 3

Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Änderung

der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung

Vom 11. Dezember 2017 4

Bek. Nr. 1

Stadt Laufen

Erlass der Entwicklungssatzung „Neuarbisbichl Ost“

nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB;

ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses – Inkrafttreten

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2017 die Entwicklungssatzung „Neuarbisbichl Ost“ mit Begründung in der Fassung vom 23.5.2017 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Hiermit werden bebaute Bereiche im Außenbereich als Innenbereich festgelegt.

Die Aufstellung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 BauGB durchgeführt. Eine Genehmigung durch das Landratsamt Berchtesgadener Land war nicht erforderlich.

Diese Satzung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Erweiterung mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist jeweils darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Schadenersatz gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Laufen, den 5. Dezember 2017
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Bayerisch Gmain

Grundsteuer für 2018

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Jahr 2018 – vorbehaltlich anderslautender, schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 – in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2017 festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2018 erhalten, im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer ist zu ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2018 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

1. am 15. August 2018 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August 2018 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2018 zur Zahlung fällig. In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2018 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Bayerisch Gmain, Großgmainer Str. 12, 83457 Bayerisch Gmain einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Bayerisch Gmain und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Eine elektronische Widerspruchseinlegung (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
- Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Bayerisch Gmain, den 5. Dezember 2017
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Hinweis auf die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim (BGS-EWS) Zum 1. Januar 2018

In seiner Sitzung vom 7.12.2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Saaldorf-Surheim die Neukalkulation der Einleitungsgebühren für die Abwasserentsorgung zum 1.1.2018 beschlossen.

Die Einleitungsgebühren (§§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim) werden nach der Kalkulation rückwirkend zum 1.1.2018 der Kostenentwicklung bzw. den abgaberechtlichen Voraussetzungen angepasst.

Vorbehaltlich der noch durchzuführenden Kalkulation der Verbrauchsgebühren wird die Anpassung voraussichtlich zu einer Erhöhung der Einleitungsgebühren gegenüber den derzeit geltenden Gebührensätzen führen. In welcher Höhe eine Anpassung der Gebühren erforderlich wird kann erst nach durchgeführter Berechnung festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient der Information der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültige Berechnung erst im kommenden Jahr 2018 durchgeführt werden kann, die Anpassung jedoch aus verwaltungsrechtlichen und –technischen Gründen in diesem Fall rückwirkend zum 1.1.2018 erfolgen muss.

Saaldorf, den 11. Dezember 2017
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Satzung der Gemeinde Saaldorf-Surheim zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung Vom 11. Dezember 2017

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erlässt aufgrund der Art. 5 Abs. 1, Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i. V. m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Satzung:

§ 1 Änderung

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Saaldorf-Surheim vom 12. Dezember 1991 (Amtsblatt d. Landkreises Berchtesgadener Land vom 23.12.1991 Nr. 52) zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2014 (Amtsblatt Nr. 53 vom 30.12.2014) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung der Behältnisse beträgt bei 14-tägiger Entleerung jeweils für eine
- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | 60 l Müllnormtonne bzw. Komposttonne | |
| | jährlich | 71,52 Euro |
| | monatlich | 5,96 Euro |
| b) | 80 l Müllnormtonne bzw. Komposttonne | |
| | jährlich | 95,40 Euro |
| | monatlich | 7,95 Euro |
| c) | 110 l bzw. 120 l Müllnormtonne bzw. Komposttonne | |
| | jährlich | 143,04 Euro |
| | monatlich | 11,92 Euro |
| d) | 1100 l Müllgroßbehälter | |
| | jährlich | 1.311,48 Euro |
| | monatlich | 109,29 Euro |
- (2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung beträgt unter Verwendung von
- | | | |
|----|--------------------------------------|-----------|
| a) | 70 l Restmüllsäcken
je Sack. | 3,26 Euro |
| b) | von 110 l Restmüllsäcken
je Sack. | 5,12 Euro |

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt für jede aufgewendete Arbeitsstunde 30,00 Euro und jeden Transportkilometer 3,00 Euro. Die Deponiekosten bestimmen sich nach den Gebühren des Landkreises.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Saaldorf, den 11. Dezember 2017
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister
